



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 173/2025**  
**vom 11. Dezember 2025**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8426**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 42 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Januar 2025, dessen Ausfertigung am 7. Februar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juli 1969, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen

- einem Arbeitnehmer, der über eine Frist von drei Monaten verfügt, um eine Klage gegen die Entscheidung des Landesamtes für Soziale Sicherheit zur Verweigerung des Anschlusses eines Arbeitnehmers an die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger einzureichen, und

- einem Arbeitgeber, der über eine Frist von zehn Jahren verfügt, um eine Klage gegen die gleiche Entscheidung des Landesamtes für Soziale Sicherheit einzureichen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Frist, innerhalb deren eine Klage gegen eine Entscheidung des Landesamtes für Soziale Sicherheit (nachstehend: LASS) zur Verweigerung des Anschlusses einer Person an die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger eingereicht werden kann.

B.2.1. Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: LASS-Gesetz) bestimmt:

« Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit zu Lasten der vorliegendem Gesetz unterstehenden Arbeitgeber und der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Personen verjähren in drei Jahren ab dem Tag der Fälligkeit der erwähnten Schuldforderungen. In Abweichung von dieser Regel wird die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert, wenn die Schuldforderungen des vorerwähnten Landesamtes die Folge sind von Regularisierungen von Amts wegen nach der Feststellung durch den Arbeitgeber von betrügerischen Machenschaften oder falschen oder wissentlich unvollständigen Erklärungen.

Die gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobenen Klagen auf Rückforderung nicht geschuldeter Beiträge verjähren in drei Jahren ab dem Zahlungsdatum.

Die Schuldforderungen der Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die entlohnt werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Strategie und Unterstützung, was seine in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 10 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung bestimmten Aufträge betrifft, verjähren in sieben Jahren.

Bei betrügerischem Anschluss an die soziale Sicherheit für Lohnempfänger verfügt das vorerwähnte Landesamt über eine Frist von zehn Jahren ab dem ersten Tag des Quartals nach demjenigen, in dem der Verstoß begangen worden ist, um die Annullierung dieser betrügerischen Anschlüsse oder den Anschluss von Amts wegen beim tatsächlichen Arbeitgeber vorzunehmen. Gemäß Absatz 2 gilt die eventuelle Rückzahlung von Beiträgen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

Die von einem Arbeitnehmer gegen das Landesamt für soziale Sicherheit erhobene Klage auf Anerkennung seines subjektiven Rechts gegenüber dem vorerwähnten Landesamt muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach der vom vorerwähnten Landesamt vorgenommenen Notifizierung der Entscheidung *in puncto* Anschluss oder Verweigerung des Anschlusses eingereicht werden. Die Beiträge, die sich auf die Anerkennung dieses subjektiven Rechts beziehen, müssen, wenn sie sich auf einen künftigen Zeitraum beziehen, spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Quartal, in dem die Beiträge geschuldet werden, oder, wenn sie sich auf einen ganz oder zum Teil abgelaufenen Zeitraum beziehen, innerhalb des Monats nach demjenigen, in dem das subjektive Recht des Arbeitnehmers durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt worden ist, gemeldet und gezahlt werden.

Die Schuldforderungen des Landesamtes für soziale Sicherheit in Bezug auf unrechtmäßig gezahlte Beteiligungen, die in Artikel 8/2 erwähnt sind, verjähren in fünf Jahren nach dem Tag der Zahlung. Die gegen das Landesamt erhobenen Klagen auf Zahlung der vorerwähnten zu entrichtenden Beteiligungen verjähren in fünf Jahren nach dem Tag ihrer Fälligkeit.

Die Verjährung der in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Klagen wird unterbrochen:

1. auf die in Artikel 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches erwähnte Weise,
2. durch einen Einschreibebrief des Landesamtes für soziale Sicherheit an den Arbeitgeber oder die in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Personen und durch einen Einschreibebrief des Arbeitgebers oder der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Personen an das vorerwähnte Landesamt,
- 3 durch Zustellung des in Artikel 40 erwähnten Zahlungsbefehls,
4. durch die Einleitung oder Ausübung der Strafverfolgung und durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen ».

B.2.2. Aufgrund des fraglichen Absatzes 5 dieser Bestimmung verfügt der Arbeitnehmer über eine Frist von drei Monaten ab ab der vom LASS vorgenommenen Notifizierung der Entscheidung *in puncto* Anschluss oder Verweigerung des Anschlusses, um gegen das LASS Klage auf Anerkennung seines subjektiven Rechts dem LASS gegenüber einzureichen.

B.3. Der fragliche Absatz 5 von Artikel 42 des LASS-Gesetzes wurde durch Artikel 32 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 eingefügt. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der fragliche Absatz deshalb eingefügt wurde, weil das Fehlen einer spezifischen Klagfrist, wodurch die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren Anwendung findet, « zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt und der sozialen Sicherheit realen Schaden zufügt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1011/001, S. 20). In den Vorarbeiten wurde erläutert:

« Inderdaad, aangezien de verjaringstermijnen voor socialezekerheidsbijdragen minder lang zijn (5 jaar), kan de terugvordering van de bijdragen die zouden gekoppeld geweest zijn aan de betwiste onderwerping onmogelijk worden. Daarenboven, kan het dossier in de praktijk moeilijk opnieuw worden samengesteld omdat bepaalde stukken na verloop van tijd werden gearhiveerd of vernietigd. Dit probleem is de jongste jaren steeds erger geworden en heeft gevolgen in alle socialezekerheidsregelingen aangezien rechten met terugwerkende kracht kunnen ontstaan op basis van de betwisting van de beslissing van de RSZ enkele jaren later, terwijl de bijdragen niet meer zullen kunnen worden teruggevorderd » (ebenda, SS. 20 und 21).

Ferner geht aus denselben Vorarbeiten hervor, dass Artikel 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1995) als Inspirationsquelle für die Frist von drei Monaten gedient hat (ebenda, S. 21). Dieser Artikel bestimmt:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

B.4. Weder die fragliche Bestimmung noch eine andere Bestimmung sieht eine Frist vor, innerhalb deren ein Arbeitgeber Klage gegen eine Entscheidung des LASS zur Verweigerung des Anschlusses einer Person an die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger einreichen kann.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung geht das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der Vorabentscheidungsfrage davon aus, dass der Arbeitgeber über eine Frist von zehn Jahren verfügt, d.h. die Frist, in der gemäß dem allgemeinen Recht persönliche Klagen verjähren (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

*Zur Hauptsache*

B.5. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 42 Absatz 5 des LASS-Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einem Arbeitnehmer über eine Frist von drei Monaten einräumt, um eine Klage gegen die Entscheidung des LASS zur Verweigerung des Anschlusses an die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger einzureichen, während ein Arbeitgeber aufgrund von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches über eine Frist von zehn Jahren verfügt, um eine Klage gegen die gleiche Entscheidung einzureichen.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.2. Im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt der zuständige Gesetzgeber über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat.

B.7. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, sind die in B.5 erwähnten Personenkategorien vergleichbar. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Umstand, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger eine unterschiedliche Rolle spielen und infolgedessen unterschiedliche Rechte und Verpflichtungen haben, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch kann er nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.8. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob die Klage vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber ausgeht.

B.9. Aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die in Rede stehende Frist von drei Monaten für den Arbeitnehmer eingeführt hat, um Rechtssicherheit zu bieten und Schaden für die soziale Sicherheit zu vermeiden, angesichts dessen, dass die Klagefristen nicht aufeinander abgestimmt sind.

Diese Ziele sind legitim.

B.10. In Anbetracht dieser Zielsetzungen entbehrt es nicht einer sachlichen Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber nur für die Arbeitnehmer eine spezifische Regelung der Fristen für die Klageerhebung gegen die Entscheidung des LASS zur Verweigerung des Anschlusses an die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehen hat. Wie auch aus der fraglichen Bestimmung hervorgeht, bezweckt eine solche Klage nämlich an erster Stelle die Anerkennung eines subjektiven Rechts des Arbeitnehmers dem LASS gegenüber in Sachen Anschluss an die soziale Sicherheit für Lohnempfänger, mit den für den Arbeitnehmer sich daraus ergebenden Rechten. Außerdem schließt sich eine solche Regelung der Fristen an die in Artikel 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 vorgesehene Regelung an, die nur auf vom Sozialversicherten erhobene Klagen anwendbar ist und somit nicht für die Arbeitgeber gilt.

B.11. Für die Arbeitnehmer hat die in Rede stehende Frist von drei Monaten auch keine unverhältnismäßigen Folgen. In Anbetracht dessen, dass aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung » die Beschwerdefrist nicht einsetzt, wenn die Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen nicht in der Entscheidung des LASS angegeben werden, ist die Frist von drei Monaten nicht übermäßig kurz. Eine Frist von drei Monaten bietet genügend Zeit, um die Folgen der Entscheidung zur Verweigerung des Anschlusses einzuschätzen oder einschätzen zu lassen und eine Klage vorzubereiten.

B.12. Artikel 42 Absatz 5 des LASS-Gesetzes ist also mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 42 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen